

Stadtteilstfest Lindenau

Teilnahmebedingungen



1. Veranstalter

Das Stadtteilstfest Lindenau 2019 wird von Protegat gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) veranstaltet.

2. Termine, Auf- und Abbauezeiten

a) Veranstaltungszeitraum	31.08.2019 13:00 – 22:00 Uhr
b) Abweichende Ausstellerdauer	31.08.2019 13:00 – min. 19:00 Uhr
c) Aufbauzeit	31.08.2019 10:00 – 12:30 Uhr
d) Abbauezeiten	31.08.2019 19:00 – 22:00 Uhr

3. Anmeldung

Die Anmeldung kann nur mit dem Formular „Standanmeldung“ erfolgen und berücksichtigt werden.

4. Rücktritt

Bei Rücktritt nach dem 01.08.2019 werden 50 % der Standgebühren berechnet.

Bei Rücktritt nach dem 15.08.2019 werden 100 % Standgebühren berechnet.

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Ausstellenden gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

5. Zahlungshinweise

Die Standgebühren sind am Veranstaltungstag fällig und ist in Bar oder mit EC-Karte möglich.

6. Standzuteilung

Der Veranstalter teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

7. Ausfall der Veranstaltung

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch die Ausstellenden zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standgebühr.

8. Begonnene Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so haben die Ausstellenden keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standgebühren.

9. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen haben grundsätzlich die Ausstellenden einzuholen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

10. Stände mit Verkaufseinrichtungen

Die Ausstellenden haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familienname sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.

Die Verkaufszeiten sind entsprechend Ladenschlussgesetz einzuhalten. Ausnahmeregelungen sind beim Ordnungsamt, Gewerbebehörde zu beantragen.

11. Hausrecht

Die Ausstellenden unterliegen während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Haus- und Ordnungsrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Organisationspersonals (Orga-Shirts) ist Folge zu leisten.

12. Zufahrt zum Veranstaltungsgelände

Die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen ist ausschließlich während der Aufbauzeiten möglich. Für den Abbau ist eine Zufahrt der Straße „Lindenauer Markt“ (vor der Commerzbank) nach Absprache mit dem Organisationspersonals möglich. Während der Veranstaltung dürfen keine Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände belassen werden.

13. Abbau

Die Stände dürfen erst nach der Ausstellerdauer geräumt werden. Der Zeitraum des Abbaus ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport

Stadtteilstfest Lindenau

Teilnahmebedingungen



und die Einlagerung auf Kosten der Ausstellenden vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen wird vom Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen.

14. **Reinigung**

Die Ausstellenden sind verpflichtet, ihre Plätze von Verpackungsmaterial, Abfällen und Kehricht zu reinigen und eigenverantwortlich gemäß Ortsrecht zu entsorgen.

15. **Gastronomische Versorgung**

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig sind bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren und kompostierbaren Verpackungen und Behältnissen zu verabreichen. Der Handel von Getränken in Getränkedosen und Tetrapackungen (außer Milch und Milchmischgetränken) ist untersagt.